

A 8-K-70/2005-1

BESCHLÜSSE zum Voranschlag der ordentlichen Gebarung 2006

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2005 den Voranschlag der ordentlichen Gebarung für das Haushaltsjahr 2006 genehmigt und im Einzelnen folgende Beschlüsse gefasst.

I.

Die sich aus der Zusammenstellung der Gruppen des Voranschlages 2006 in der ordentlichen Gebarung ergebenden

Gesamtausgaben von	€	699.957.500,--
und deren Bedeckung durch		
Gesamteinnahmen von	€	<u>699.957.500,--</u>

werden genehmigt.

Die ordentliche Gebarung ist damit ausgeglichen. € 0,--

II.

1. Der Ausgleich der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung ist in der Stadt Graz seit einigen Jahren nur mehr unter Zuhilfenahme von finanziellen Sondermaßnahmen, insbesondere Vermögensveräußerungen, möglich. Solche sind auch im vorliegenden Voranschlag wieder enthalten, allerdings ist parallel dazu zur mittelfristigen Wiederherstellung des operativen Haushaltsgleichgewichts nach Implementierung der „Aufgabenkritik 2005“ ein Konsolidierungsprogramm mit dem Ziel entwickelt worden, bis zum Jahre 2010 die jährliche Netto-Neuverschuldung wieder auf 0 zu reduzieren und damit die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt langfristig sicherzustellen.

Kernpunkte dieses Konsolidierungsprogramms sind:

- a. Mittelfristige Budgetausrichtung mit schrittweiser Annäherung am Ziel „Stopp der Neuverschuldung (keine Erhöhung des Gesamtschuldenstandes) ab 2010“

- b. Breite Verankerung der finanziellen Verantwortung durch verbindliche finanzielle Rahmenvorgaben für die Abteilungen und StadtsenatsreferentInnen („Eckwerte“)
- c. Flexibler Budgetvollzug („ausgeweitetes Globalbudget“) zwecks effizienterem Ressourceneinsatz und verstärkter Output- und Outcome-Orientierung in allen Bereichen
- d. Sparanreiz durch 100%-ige Mittelreservierung von Referats-Eckwerteinsparungen für die Folgejahre (nach dem Muster der bisherigen „30%-Globalbudgetsparbücher“)
- e. Mehr Budgetwahrheit und –genauigkeit durch Abschaffung der 15% Sperre

Erstmals wird zum Voranschlag 2006 je Abteilung ein sogenannter Eckwert definiert, das ist jener Zuschussbetrag (Summe der ordentlichen Ausgaben ohne Schuldendienst im weiteren Sinn und Pensionen, abzüglich zugeordnete Einnahmen), den die Abteilung laut Voranschlag für ihre operative Tätigkeit im Jahr 2006 insgesamt für die bestmögliche Verfolgung ihrer Ziele zur Verfügung hat. Der Eckwert 2006 umfasst nicht den ao Bereich, für den eine separate mittelfristige Zielfestlegung getroffen wird (siehe unten). Sämtliche im jeweiligen Abteilungs-Eckwert enthaltenen Einnahmen und Ausgaben mit Ausnahme der spezifischen Zweckausgaben (die ja der Gemeinderat bzw. die sonst zuständigen Stellen in unveränderlicher Höhe festlegen) sind untereinander deckungsfähig, wobei dazu folgende Regelungen gelten:

- Je nach Wunsch der Abteilung werden ein oder mehrere Deckungsringe von der Finanzdirektion eingerichtet
- Die Abteilungen können im Rahmen der Eckwerte ohne weitere Prüfung jederzeit neue Konten von der Abteilung für Rechnungswesen eröffnen und in die jeweiligen Deckungsringe hängen lassen
- Im Falle mehrerer Deckungsringe je Abteilung können die Abteilungen im Rahmen der Eckwerte ohne Betragsgrenze Virements zur bestmöglichen Wahrnehmung der Abteilungszielsetzungen in Eigenverantwortung veranlassen. Die diesbezüglichen Anträge sind an die Finanzdirektion zu stellen, welche die technische Durchführung ohne weiteren Prüfungs- oder Genehmigungsvorgang eines Organs übernimmt. Dasselbe gilt für Virements zwischen Abteilungen eines Stadtsenatsressorts auf Antrag des/der fachlich zuständigen Stadtsenatsreferenten/In.
- Analoges gilt für cashmäßig eingegangene Mehreinnahmen, die mit einem unmittelbaren Mehrbedarf im Ausgabenbereich zusammenhängen (z.B. Spenden, Versicherungsrückersätze, u.ä.)
- Im Personalbereich wird vorläufig die zentrale Anordnungsbefugnis aus administrativen Gründen nicht geändert. Dennoch sind prinzipiell die abteilungsbezogenen Personalkosten Teil des Eckwertes und können Virements (z.B. bei nachweisbaren Personaleinsparungen) nach Abstimmung mit der Finanzdirektion und dem Personalamt im Einzelfall analog den obigen Grundsätzen erfolgen.
- Wie bisher werden sämtliche Virements am Jahresende durch die Finanzdirektion aufgelistet und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.
- Es muss besonders betont werden, dass die Nichteinhaltung des Eckwertes von den jeweils Verantwortlichen unter allen Umständen

zu vermeiden ist, was eine extrem vorsichtige Gestionierung der Ermessensausgaben im ersten Teil des Jahres bedeutet, damit am Ende des Jahres nicht Pflichtausgaben im jeweiligen Bereich unbedeckt bleiben.

Die abteilungsbezogenen Eckwerte gemäß vorliegendem Voranschlag 2006 sind der Beilage 2 zu entnehmen. Die Zuordnung der einzelnen Finanzpositionen zu Eckwerten bzw. zum nicht eckwertfähigen Bereich wurde gemäß obiger Definition vorgenommen. Die Finanzdirektion wird ermächtigt, sachlich gerechtfertigt Korrekturen bei den Zuordnungen (insbesondere im Personalbereich möglich) zum eckwertfähigen bzw. zum nicht eckwertfähigen Bereich – jeweils in Absprache mit dem Stadtrechnungshof – vornehmen zu können. Hiervon ist der Gemeinderat in Kenntnis zu setzen.

Unterjährige, effektive Veränderungen der jeweiligen Eckwerte sind bis zu einer Höhe von 0,01 % der Gesamtsumme der Ordentlichen Einnahmen vom Finanzreferenten und darüber hinaus vom Gemeinderat zu genehmigen.

2. Nachfolgende Grundsätze gelten darüber hinausgehend weiterhin:

Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit der Stadtsenatsreferenten sind ausschließlich aus den Fipossen im Ansatz 01510 „Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit und Information“ zu bedecken.

Im Sammelnachweis 1 sind nunmehr alle Personalkosten mit Ausnahme der Eigenbetriebe und der Positionen, die den herkömmlichen Globalbudgets zugeordnet sind, zusammen gefasst.

Falls sich im Laufe des Haushaltsjahres zeigen sollte, dass für gesetzliche oder vertragliche Zahlungsverpflichtungen vorgesehene Ansätze einzelner Finanzpositionen nicht ausreichen, ist durch die zuständige Dienststelle rechtzeitig der Finanz- und Vermögensdirektion darüber zu berichten. Dafür sind Ausgaben ihres Bereiches bzw. Ausgaben im Gesamtbereich des jeweils zuständigen Stadtsenatsreferenten, die keine gesetzlichen oder vertraglichen Leistungen darstellen, gleichzeitig derart einzuschränken, dass der erforderlichen Krediterhöhung nach Möglichkeit Ausgabenkürzungen in gleicher Höhe gegenübergestellt werden.

Ebenso ist vorzugehen, wenn für unvorhergesehene gesetzliche Zahlungsverpflichtungen neue Kredite bewilligt werden müssen.

Bei Anträgen auf Genehmigung von Nachtragskrediten ist einerseits der Nachweis zu erbringen, dass alle innerhalb des Bereiches der zuständigen Dienststelle seit Jahresbeginn möglichen Einsparungen zum Kostenausgleich verwendet wurden und dennoch für unabweisliche Ausgaben nicht ausreichen, und andererseits ist die absolute Unabweislichkeit der beantragten Nachtragskredite ausführlich zu begründen.

3. Für die Abwicklung von Einzelvorhaben, die sich über mehrere Jahre erstrecken, gelten die Bestimmungen des Punktes II der Beschlüsse zum Voranschlag der außerordentlichen Gebarung 2006 mit Ausnahme der Finanzmittelverschiebung im Durchführungszeitraum sinngemäß.

4. Von den Kreditansätzen sind von den Abteilungen vorweg jene Beträge verpflichtend vorweg bis Ende Jänner 2006 zu binden, die als unabweisbare Belastungen gesetzlicher oder vertraglicher Natur feststehen, damit die Finanzierung von Pflichtausgaben nicht gefährdet ist.

5. Gesetzliche oder vertragliche Zahlungsverpflichtungen sind termingemäß zu erfüllen. Für vertragliche Zahlungen sollten so weit wie möglich Skonti vereinbart und in Anspruch genommen werden.

Besonders ist auch zu beachten, dass bei den Ermessensleistungen jene Vorhaben, die vordringlich oder besonders wichtig sind, zuerst in Angriff zu nehmen und minder wichtige zurückzustellen sind.

6. Hinsichtlich der Wertgrenzen wird auf die Bestimmungen des Statutes und auf die dazu erlassenen Geschäftsordnungen und sonstigen Durchführungsbestimmungen verwiesen.

Geschäftsstücke über Aufwendungen, deren Genehmigung in die Kompetenz des Gemeinderates oder eines seiner Ausschüsse fällt, sind grundsätzlich eine Woche vor Beschlussfassung der Finanz- und Vermögensdirektion zur Vorlage an den Finanzreferenten zuzumitteln. Wegen der Vorlage von Stücken, die in die Kompetenz des Stadtsenates fallen, wird auf die Bestimmungen seiner Geschäftsordnung verwiesen.

Die Aufwandsgenehmigungen für gesetzliche oder vertragliche Zahlungsverpflichtungen, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen, sowie die Aufwandsgenehmigungen für Vergütungen für Leistungen von Betrieben oder betriebsähnlichen Einrichtungen gelten hiermit als erteilt.

Weiters wird für die Aufwendungen über die auf den entsprechenden Lebensmittel-Finanzpositionen des Sozial- und Jugendamtes veranschlagten Mittel die Genehmigung erteilt.

7. Anforderungen, die organisch ein Ganzes bilden, dürfen hinsichtlich der Aufwands- bzw. der Projektgenehmigung nicht geteilt werden.

8. Subventionen, Beiträge und sonstige finanzielle Leistungen des Bundes, Landes und anderer Körperschaften an die Stadt Graz sind so zeitgerecht einzufordern, dass die der Stadt zustehenden Beträge spätestens bis Jahresende einlangen.

9. Die Aufwandsgenehmigung für alle in der dem Voranschlag angeschlossenen Übersicht „Transferzahlungen“ vorgesehenen, ziffernmäßig genau festgelegten Beträge, welche die Stadt Graz gewährt und deren Empfänger einwandfrei feststehen, gilt - so weit sie in die Kompetenz des Gemeinderates fällt - als erteilt.

Die Auszahlung dieser Transferzahlungen erfolgt grundsätzlich am 12.12.2006, außer es wird ein davon abweichender Auszahlungsmodus im betreffenden Beschluss ausdrücklich mitbeschlossen. In letzterem Fall muss aber grundsätzlich die Zahlungsanweisung zwecks effizienter Cash-Disposition mindestens 3 Wochen vor dem beschlossenen Auszahlungstermin in der Abteilung für Rechnungswesen einlangen.

Dem Voranschlag sind neben den in der VRV 1997 festgelegten Beilagen der Voranschlag der Reininghausstiftung angeschlossenen. Bestandteil des Voranschlages sind weiters die Wirtschaftspläne 2006 der Geriatriischen Gesundheitszentren und der Wirtschaftsbetriebe.

III.

A.

Ab 1. Jänner 2006 werden nachstehend aufgezählte Steuern im folgenden Ausmaß erhoben:

1. Grundsteuer: Mit einem Hebesatz von 500 v.H. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und von 500 v.H. für Grundstücke.
2. Gewerbesteuer für Resteingänge: Mit einem Hebesatz von 172 v.H. des einheitlichen Steuermessbetrages (Abschaffung des Gewerbesteuergesetzes 1953 mit 31.12.1994).

B.

Alle übrigen Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Bereich des Magistrates und der Gemeindeunternehmungen werden in der vom Gemeinderat jeweils festgesetzten Höhe unter Anwendung allfälliger Indexklauseln erhoben.

Die Einhebung der Kommunalsteuer erfolgt nach den Bestimmungen des Kommunalsteuergesetzes.

C.

Die zuständigen Dienststellen werden beauftragt, für die fristgerechte und restlose Einhebung der Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte sowie für zu leistende Rückersätze höchste Genauigkeit und Sorgfalt anzuwenden.

IV.

Allen verantwortlichen Organen der Stadt wird eine streng wirtschaftliche, den Bestimmungen des Statutes sowie den sonst geltenden Vorschriften entsprechende Gebarung zur Pflicht gemacht.

Auch der Einnahmegerbarung ist gewissenhafteste Aufmerksamkeit zu schenken. Abschreibungsanträge dürfen nur gestellt werden, wenn eine genaue Untersuchung die Uneinbringlichkeit erweist.

V.

Alle Kredite der ordentlichen Gebarung des Haushaltsjahres 2006 erlöschen - in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der VRV 1997 - grundsätzlich mit Ablauf des Haushaltsjahres.

Auf die Kernpunkte des Konsolidierungsprogramms unter Punkt II. sei hier jedoch noch einmal verwiesen!

VI.

Gemäß § 15 Abs. 1 Ziffer 7 der VRV 1997, BGBl.Nr. 787/1996, i.d.F. BGBl.Nr. 433/2001, sind in der ordentlichen und in der außerordentlichen Gebarung Abweichungen zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge und dem veranschlagten Betrag (einschließlich Virements) im Ausmaß von 5%, jedoch mindestens € 40.000,--, zu erläutern. Deckungsklassen sind in ihrer Gesamtheit ebenfalls auf Basis dieser Vorhaben zu erläutern. Nicht präliminierte Einnahmen sind zu erläutern, sofern sie je Voranschlagsstelle den Gesamtbetrag von € 20.000,-- überschreiten.

VII.

Die Gebarung der Städtischen Krankenfürsorgeanstalt wird auf Grund der Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 in die ordentliche Gebarung der Landeshauptstadt Graz eingebaut. Die Anordnungsbefugnis über die einzelnen Kreditansätze der Teilabschnitte 01800, 01810 und 01820 obliegt ausschließlich der Städtischen Krankenfürsorgeanstalt, insoweit nicht eine Sonderanordnungsbefugnis (wie z.B. bei den Sammelnachweisen) vorgesehen ist.

Der laut KFA-Satzungen festgelegte Dienstgeberbeitrag für die erweiterte Heilbehandlung wird im Kalenderjahr 2006 im Ausmaß von 0,4 % der Bemessungsgrundlage der KFA zur Anweisung gebracht.

Hinsichtlich der Zuständigkeit von Organbeschlüssen gelten die in der KFA-Satzung festgelegten Rechtsnormen.

Die der Anordnungsbefugnis der Städtischen Krankenfürsorgeanstalt unterliegenden Kreditansätze der Teilabschnitte 01800, 01810 und 01820 sind innerhalb der einzelnen Teilabschnitte gegenseitig deckungsfähig.

VIII.

Der Dienstpostenplan 2004 wird vorerst weitergeschrieben und bildet mit den Personalbedarfsplänen der Geriatrischen Gesundheitszentren und der Wirtschaftsbetriebe (enthalten jeweils in den Wirtschaftsplänen 2006) einen Bestandteil des Voranschlages 2006. Die Beschlussfassung des Dienstpostenplanes 2006 erfolgt voraussichtlich in der Jänner 2006 – Gemeinderatssitzung. Freie bzw. freiwerdende Dienstposten dürfen nur dann nachbesetzt werden, wenn die absolute Notwendigkeit hierfür nach vorheriger strenger sachlicher Überprüfung festgestellt wurde. In jedem Fall ist bei Personalaufnahmen tunlichst das Prinzip der Sparsamkeit zu beachten.

IX.

Eine aktualisierte Hochrechnung der mittelfristigen Entwicklung wird dem Gemeinderat im Februar 2006 zur Information vorgelegt. Auf Basis dieser Hochrechnung ist das Sanierungsziel bis 2010 sicher zu stellen; weiters sind dem Gemeinderat bis zur Maisitzung verbindliche Eckwerte für das Budget 2007 zur Beschlussfassung vorzuschlagen bzw. eine Eckwertvorschau 2008-2010 vorzulegen.

Die darüber hinaus notwendigen Verhandlungen mit Bund und Land bezüglich einer gerechteren Kostenteilung für übergeordnete Aufgaben sind zusätzlich mit allem Nachdruck zu führen.

X.

Der EUGH hat im Jahr 2005 die Getränkeabgabe der Stadt Frankfurt für als zulässig eingestuft, da nicht die Lieferung, sondern die Dienstleistung im Vordergrund stünden. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Verwaltungsgerichtshof den Abgabenbehörden vorgeben wird, wie dieses Urteil in Österreich bei Restaurantumsätzen zur Anwendung gebracht wird und wie andererseits im Handelsbereich die Prüfung des Bereicherungsverbot durchzuführen ist, damit Massenverfahren vermieden werden können. Zum Voranschlag 2006 ist daher festzustellen, dass aufgrund der bestehenden Vorfragen über eine mögliche Rückerstattung und die Höhe von allfälligen Forderungen eine präzise Einschätzung über allfällige Rückerstattungsbeträge nicht möglich ist. Es wird daher für allfällige Rückerstattungsbeträge im Voranschlag 2006 keine Vorsorge getroffen. Sollten während des Jahres 2006 dennoch erste Zahlungen erforderlich werden, müssten diese im Wege eines Nachtragsvoranschlages in das Budget eingearbeitet werden. Über dadurch entstehende Konsequenzen werden unter Berücksichtigung der Nebenabreden zum Finanzausgleich seitens der Interessenvertretungen der Städte und Gemeinden entsprechende Verhandlungen mit dem Bund betreffend die Übernahme dieser Rückzahlungslasten geführt werden müssen.

XI.

Zum Ausgleich von vorübergehenden Liquiditätsengpässen in der Kassengebarung wird bis zu einem Höchstbetrag von 10% der ordentlichen Gebarung die Aufnahme von Kassenkrediten genehmigt. Diese sind vorrangig im Rahmen der durch die indirekte Beteiligung Grazer Unternehmensfinanzierungsges.m.b.H. etablierte Cash Pooling Lösung aufzunehmen und im jeweils nachfolgenden Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Sämtliche allfällig aufgenommenen Kassenkredite müssen jedoch spätestens zu Jahresende 2006 wieder getilgt sein.

Für den Gemeinderat:
Der Finanzreferent:

(Stadtrat Mag. Dr. Wolfgang Riedler)

A 8 K-70/2005-1

BESCHLÜSSE zum Voranschlag der außerordentlichen Gebarung 2006

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2005 den Voranschlag der außerordentlichen Gebarung für das Haushaltsjahr 2006 genehmigt und im Einzelnen folgende Beschlüsse gefasst:

I.

Die sich aus der Zusammenstellung der Gruppen des Voranschlages 2006 in der außerordentlichen Gebarung ergebenden

Gesamtausgaben von	€	70.491.700,--
Gesamteinnahmen von	€	70.491.700,--
<hr style="border: 0.5px solid black;"/>		
werden genehmigt.		
Ausgleich	€	<u><u>0,--</u></u>

Die außerordentliche Gebarung ist damit ausgeglichen.

II.

Im Rahmen des ausgearbeiteten finanziellen Konsolidierungsprogramms bis 2010 wurde eine durchschnittliche jährliche ao Gebarung von 35 M Euro, in Summe somit 175 M Euro in fünf Jahren (ohne Kanalprojekte) vorgesehen. Aufgrund von bestehenden Projektgenehmigungen und eines Rückstaus an beschlossenen Großprojekten (insbesondere HL-AG, Straßenbahnverlängerungen) wird dieser durchschnittliche Gesamtbetrag im Jahr 2006 noch überschritten, was jedoch durch geringere Beträge in den Folgejahren ausgeglichen werden muß.

In der AOG wird auch bei mehrjährigen Vorhaben nur der von den anordnungsbefugten Dienststellen errechnete tatsächliche, jährliche Finanzbedarf bereitgestellt. Da eine Aufwandsgenehmigung für ein über mehrere Jahre laufendes Einzelvorhaben infolge nicht gegebener Budgetausweisung des Gesamterfordernisses nicht eingeholt werden kann, die Vergabe aber grundsätzlich das gesamte Projekt umfassen muss, ist bei einem solchen Einzelvorhaben an Stelle der Aufwandsgenehmigung das Erfordernis der Projektgenehmigung zu setzen.

Dazu ist erforderlich, dass ein entsprechender Projektantrag an den Gemeinderat drei Wochen vor Sitzungstermin in der Finanz- und Vermögensdirektion einlangt, damit ein gesondertes Geschäftsstück zur Vorlage an den Voranschlags-, Finanz und Liegen-

schaftsausschuss zwecks Aufnahme in den mittelfristigen Investitionsplan rechtzeitig vorbereitet werden kann.

Eine Projektgenehmigung bedarf daher für die Beschlussfassung durch den Gemeinderat einer gleichzeitigen Antragstellung durch die Finanz- und Vermögensdirektion an den Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit im Rahmen der Projektgenehmigung ist grundsätzlich vorzusehen.

Anforderungen, die organisch ein Ganzes bilden, dürfen hinsichtlich der Projektgenehmigung bzw. der Aufwandsgenehmigung nicht geteilt werden (siehe analoge Bestimmung unter II. Pkt. 7 der Beschlüsse zur OG 2006).

Bei mehrjährigen Vorhaben mit erteilter Projektgenehmigung kann der Finanzreferent in sachlich begründeten Fällen eine Verlängerung des Durchführungszeitraumes genehmigen bzw. innerhalb der genehmigten Finanzmittel eine Verschiebung im Durchführungszeitraum vornehmen.

Die Finanzdirektion wird ermächtigt, falls zur Abwicklung eines budgetierten Vorhabens sachlich gerechtfertigt, neue Finanzpositionen bzw. Deckungsklassen – jeweils in Absprache mit dem Stadtrechnungshof – eröffnen zu können.

Sollte sich bei Durchführung von Projekten Veränderungen des genehmigten Finanzplanes ergeben, werden diese in den entsprechenden Investitionsplänen und Voranschlägen der Folgejahre berücksichtigt.

III.

Da die Vorhaben der außerordentlichen Gebarung zu einem großen Teil durch Fremdmittelaufnahmen, Fondsmittel und dgl. - bedeckt sind, ist es notwendig, Einzelvorhaben vor ihrer Genehmigung durch die hierfür zuständigen Organe dem Finanzreferenten zwecks Freigabe vorzulegen. Eine solche Freigabe kann nur dann erfolgen, wenn die für die Bedeckung dieser Ausgaben erforderlichen Mittel auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

IV.

Bei Investitionen, die mit Folgekosten verbunden sind, ist die Höhe dieser Kosten auf der Grundlage der vom Österreichischen Städtebund und Österreichischen Gemeindebund beschlossenen „Richtlinien zur Ermittlung der Folgekosten kommunaler Investitionen“ (Sonderdruck aus Nr. 8/83 der Österreichischen Gemeindezeitung) zu ermitteln. Die Bestimmungen des § 98 Abs. 4 des Statutes i.d.F. LGBl.Nr. 82/1999 sind vor Vorlage des betreffenden Geschäftsstückes an den Gemeinderat einzuhalten.

V.

Die Aufwandsgenehmigungen für gesetzliche und vertragliche Zahlungsverpflichtungen, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen, gelten hiermit als erteilt (siehe analoge Bestimmung unter II. Pkt. 7 der Beschlüsse zur OG 2006).

VI.

Alle Kredite der außerordentlichen Gebarung des Haushaltsjahres 2006 erlöschen mit Ablauf des Haushaltsjahres.

Offene Bestellungen aus der Postenklasse 0 „Anlagen“, für die eine Auftragserteilung bis spätestens 30.11.2006 erfolgt ist, können über Antrag der anordnungsbefugten Dienststelle durch den Finanzreferenten in den Voranschlag 2007 übertragen werden.

Für den Gemeinderat:
Der Finanzreferent:

(Stadtrat Mag. Dr. Wolfgang Riedler)

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses am

Die Vorsitzende:

Schriftführerin:

Die